



2. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg bezüglich der Anordnung einer häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines positiven Befundes einer mikrobiologischen Untersuchung eines Abstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 13.11.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Personen, denen erstmalig ein positiver Befund einer mikrobiologischen Untersuchung eines Nasen- oder Rachenabstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt wird, haben ab Bekanntwerden des positiven Befundes für einen Zeitraum von 14 Tagen, gezählt vom Tag der Entnahme des Abstrichs, eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne einzuhalten.** Das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Die positiv getesteten Personen werden ergänzend zeitnah durch das Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg kontaktiert.
- 2. Sollte eine positiv getestete Person in den 48 Stunden vor Ende der Quarantäne (13. und 14. Tag) noch Symptome (z. B. Husten) haben, verlängert sich die Quarantäne automatisch um 48 Stunden. Sofern während oder nach Ablauf der 48-stündigen Verlängerung auch weiterhin Symptome festgestellt werden, verlängert sich die Quarantäne erneut um 48 Stunden. Diese Verlängerung wiederholt sich, bis die infizierte Person 48 Stunden symptomfrei war.**
- 3. Beim Auftreten von Symptomen ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg zu kontaktieren. Sofern die Symptome zu einer einmaligen oder mehrmaligen Verlängerung der Quarantänedauer führen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.** Eine Kontaktaufnahme soll unter der Telefonnummer 04471 15-555 erfolgen.
- 4. Dem betroffenen Personenkreis ist es somit bis zum Ende der Quarantäne untersagt, ihre Wohnung beziehungsweise den alleinig genutzten zugehörigen Garten oder Balkon ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Cloppenburg zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.**
- 5. Bis zum Ende der Absonderung müssen die betroffenen Personen zweimal täglich, morgens und abends, ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Messungen sind schriftlich mit Uhrzeit und Ergebnis zu dokumentieren.**

6. Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind zu unterbinden, im Übrigen soweit wie möglich zu minimieren.
- Im Haushalt muss eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

7. Positive Personen sind verpflichtet, entsprechend der Vorgaben des Landkreises Cloppenburg unverzüglich Ihre Kontaktpersonen der sogenannten Kategorie 1, zu welchen Sie im Rahmen des infektiösen Zeitraums Kontakt hatten, über die bei Ihnen festgestellte Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und den Kontakt im infektiösen Zeitraum zu informieren. Die Information kann insbesondere telefonisch weitergegeben werden.

Hinweis: Der infektiöse Zeitraum wird ab Auftreten der Symptome der Infektion berechnet. Er beginnt zwei Tage vor dem Auftreten der Symptomatik. Sofern sich keine Symptome entwickeln, wird der Beginn anhand des Tags des Abstrichs ermittelt. Dann beginnt der infektiöse Zeitraum zwei Tage vor dem Abstrich-Tag.

8. Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.
9. Sollten die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal darüber zu informieren, dass die jeweilige Person mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 infiziert ist.
10. Für folgende Tätigkeiten wird ein vorübergehendes Verlassen der häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne erlaubt:
- a. die **Versorgung** der **eigenen landwirtschaftlichen Nutztiere** im Rahmen der eigenen Tierhaltung durch die Landwirtin oder den Landwirt oder die Inhaberin oder den Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (Hierbei ist jederzeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.),
 - b. **Fahrten** mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf direktem Wege hin beziehungsweise zurück zu **medizinisch notwendigen und nicht aufschiebbaren medizinischen Behandlungen** (wie beispielsweise Chemotherapie, Dialyse - Hierbei ist jederzeit ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.),
 - c. die **Wahrnehmung** von **medizinisch notwendigen und nicht aufschiebbaren medizinischen Behandlungen** (wie beispielsweise Chemotherapie, Dialyse - **Behandelndes Personal ist entsprechend Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung zu informieren.**),
 - d. **Fahrten** mit dem eigenen Kraftfahrzeug auf direktem Wege hin beziehungsweise zurück **zum eigenen Hausarzt zur notwendigen Behandlung** von Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Hierbei ist jederzeit ein

- Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 der Nds. Corona-VO zu tragen.) und
- e. das **Aufsuchen des eigenen Hausarztes zur notwendigen Behandlung** von Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (**Behandelndes Personal ist entsprechend Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung zu informieren.**)

Die betroffenen Personen haben eine Information über die Anwendbarkeit dieser Allgemeinverfügung bei Verlassen der häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne mit sich zu führen. Sollte es trotz aller Maßnahmen zu einem persönlichen Kontakt kommen (beispielsweise aufgrund eines Unfalls) ist diese Information vorzuzeigen und die Personen zu informieren, dass die betroffene Person mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.

11. Das Ausführen der eigenen Haustiere außerhalb des eigenen, alleinig genutzten und zur Wohnung gehörenden Gartens oder Balkons ist grundsätzlich untersagt.
12. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. **Sie gilt ab dem 16.11.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 31.12.2020.**
13. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
14. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden kann.
15. Die „1. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg bezüglich der Anordnung einer häuslichen Isolation beziehungsweise Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines positiven Befundes einer mikrobiologischen Untersuchung eines Abstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.10.2020“ wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Begründung

Der von der Allgemeinverfügung betroffene Personenkreis wurde erstmalig im Rahmen einer mikrobiologischen Untersuchung eines Nasen- oder Rachenabstrichs positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Aufgrund des labortechnischen Nachweises des Erregers ist der genannte Personenkreis als krank einzustufen. Krank ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren

Krankheit erkrankt ist. Inwiefern ein symptomatischer oder asymptomatischer Krankheitsverlauf auftritt ist unerheblich, da maßgeblich die in beiden Fällen gegebene Infektiosität ist. Ist eine Infektion gegeben, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Zeitspanne der anzunehmenden Infektiosität. Sofern Symptome auftreten, sind diese bezüglich der Dauer der Quarantäne ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Entlassung kann erst nach 48-stündiger Symptomfreiheit erfolgen. Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Ansteckungsrisiko gegeben ist und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Nach § 29 Abs. 2 IfSG haben die betroffenen Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Die Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über ihren Gesundheitszustand betreffende Umstände Auskunft zu geben.

Rechtlicher Hinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, den 13.11.2020

Johann Wimberg
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektions-schutzgesetz – IfSG**) in der aktuellen Fassung

Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (**Nds. Corona-Verordnung**) in der aktuellen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (**NGöGD**) in der aktuellen Fassung